

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Verschiedenes zum Nachschlagen.

I. Steuer-Tarife.

(Von einem Finanzjuristen nach den neuesten Vorschriften zusammengestellt.)

A. Vorbemerkungen.

1. Da nach den Bestimmungen der Personalsteuernovelle vom Jahre 1924 (Bundesgesetz vom 29. Februar 1924, B.-G.-Bl. Nr. 72) die allgemeine Erwerbsteuer grundsätzlich auf derselben Grundlage aufgebaut ist wie die Einkommensteuer, nämlich auf dem Betriebsreinertrag, weil ferner durch die erwähnte Novelle die Vermögenssteuer als eine die Einkommensteuer ergänzende Steuer vom ertragbringenden Vermögen geschaffen wurde, so wird nachstehend nicht bloß der Einkommensteuertarif, sondern auch der Erwerbsteuer- und der Vermögenssteuertarif dargestellt.

2. Bei Feststellung des steuerpflichtigen Gesamteinkommens (Reinertrages — Vermögens) sind Teilbeträge bis einschließlich 50 g, bei Festsetzung der Steuer Teilbeträge bis einschließlich

0'5 g zu vernachlässigen; Einkommens-(Reinertrags-, Vermögens-)teilbeträge von mehr als 50 g sind auf 1 S und Steuerteilbeträge von mehr als 0'5 g auf 1 g aufzurunden.

3. Die Einkommensteuer in den ersten fünf Stufen, die allgemeine Erwerbsteuer und die Vermögenssteuer sind mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen (Reinertrag — Vermögen) einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigten darf, als von dem höchsten Einkommen (Reinertrag, Vermögen) der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf dieses Einkommen (Reinertrag, Vermögen) entfallenden Steuer übrig bleibt, d. h. es soll nie der Fall vorkommen, daß einer Partei ihr höheres Einkommen (Reinertrag, Vermögen) steuerrechtlich zum Nachteil gereicht.

B. Einkommensteuer-Tarif.

a) Veranlagung für das Steuer- zugleich Betriebs-(Geschäfts-)jahr 1924

nach § 172, Abs. 3, des Personalsteuergesetzes in der Fassung der Personalsteuernovelle 1924 (Bundesgesetz vom 29. Februar 1924, B.-G.-Bl. Nr. 72) und nach der Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 9. Dezember 1924 (B.-G.-Bl. Nr. 432).

Jahres-Einkommen		E i n k o m m e n s t e u e r					
von mehr als	bis einschließlich						
S c h i l l i n g e							
1.200	3.000	1'1%	des Gesamteinkommens				
3.000	5.160	2'2%	"	"			
5.160	7.200	3'3%	"	"			
7.200	10.200	4%	"	"			
10.200	14.400	4'4%	"	"			
14.400	19.200	6%	des Gesamteinkommens; hievon ab		230	S 40	g
19.200	24.000	8%	"	"	614	" 40	"
24.000	30.000	11%	"	"	1.334	" 40	"
30.000	36.000	14%	"	"	2.234	" 40	"
36.000	48.000	18%	"	"	3.674	" 40	"
48.000	60.000	22%	"	"	5.594	" 40	"
60.000	120.000	27%	"	"	8.594	" 40	"
120.000	180.000	32%	"	"	14.594	" 40	"
180.000	240.000	38%	"	"	25.394	" 40	"
240.000		45%	"	"	42.194	" 40	"